



Inhalt

1. Vollzeiterwerbstätigkeit
2. Arbeitslosengeld II und Anspruch auf Kindergeld
3. Zeitraum der Suche nach einer Stelle zur Ableistung eines Freiwilligendienstes
4. Beginn des Zivildienstverhältnisses (DA-FamEStG 63.3.2.6 Abs. 3 Satz 3)

1. Vollzeiterwerbstätigkeit

Mit Urteil vom 16.11.2006 (III R 15/06, BStBl. 2008 II S. 56) hat der BFH über die Berücksichtigung eines Kindes während einer Erwerbstätigkeit entschieden. Zur Auslegung dieses Urteils hat zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeszentralamt für Steuern eine Abstimmung stattgefunden. Die Fachaufsicht wird im kommenden Newsletter darüber informieren, wie in Fällen erwerbstätiger Kinder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c EStG geprüft wird.

2. Arbeitslosengeld II und Anspruch auf Kindergeld

Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) genauso zu behandeln, wie die in H 32.10 (Anrechnung eigener Bezüge - Eigene Bezüge) Abs. 2 Nr. 3 EStH 2006 genannten Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts. Der genannten Regelung der EStH 2006 entspricht die DA-FamEStG 63.4.2.3 Abs. 2 Nr. 8.

Arbeitslosengeld II ist nicht als Bezug eines Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG) anzusetzen, wenn das Kindergeld an den Träger des Arbeitslosengeldes II abgezweigt wird, der Träger einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG geltend macht oder das Kindergeld auf seine Leistung anrechnet.

Die Ausführungen im Newsletter Familienleistungsausgleich Ausgabe August 2006 zur Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes II sind durch die Entscheidung der obersten Finanzbehörden hinfällig geworden. Die DA-FamEStG wird zurzeit angepasst.



3. Zeitraum der Suche nach einer Stelle zur Ableistung eines Freiwilligendienstes

Ein Kind, das sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 d EStG befindet, erfüllt die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 b EStG.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung ausgeschlossen ist, wenn dieser Zeitraum länger als vier Monate andauert. Das gilt auch für den Zeitraum der ersten vier Monate. Der Zeitraum, zwischen der Bewerbung um eine Stelle zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. eines freiwilligen ökologischen Jahres bis zum Beginn dieses Dienstes erfüllt nicht die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG. Das Gleiche gilt für den Zeitraum zwischen Zusage einer Stelle im Freiwilligendienst bis zu dem Dienstbeginn.

4. Beginn des Zivildienstverhältnisses (DA-FamEStG 63.3.2.6 Abs. 3 Satz 3)

Das Bundesamt für den Zivildienst wird zum 01.04.2008 die Praxis der Bundeswehr übernehmen und Zivildienstpflichtige grundsätzlich zum Monatsersten einberufen. Die Änderung der Einberufungspraxis wird sich erstmals im Mai 2008 auswirken. Diese Neuregelung gilt nur, wenn es sich um eine erste Dienstzeit handelt. Sofern Vordienstzeiten (Dienstzeiten bei der Bundeswehr, Dienstleistung in Abschnitten) bestehen, bleibt es bei einer Einberufung zum ersten Werktag.